

## **Aufstockung von Kurzarbeit durch gemeinnützige Organisationen**

### **1. Einführung**

Bei der Vornahme einer Aufstockung des Kurzarbeitergelds nach § 95 SGB III ff. sind von gemeinnützigen Organisationen die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 AO (Mittelverwendung zu satzungsmäßigen Zwecken) und § 55 Absatz 3 AO (keine Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen) zu beachten.

### **2. Umfang der Aufstockung**

#### **2.1. Begriff des bisherigen Entgelts**

Der Umfang der prozentualen Aufstockung bezieht sich jeweils auf das „bisherige Entgelt“ der Arbeitnehmer\*innen, dies definiert sich als „das in den drei Monaten vor der Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt“ (vgl. FAQ „Corona“ Steuern vom 6. Mai 2020).

#### **2.2. Aufstockungen bis zu 80%**

Bei einer Aufstockung auf bis zu 80% des bisherigen Entgelts werden bei gemeinnützigen Organisationen gemäß dem BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ vom 9. April 2020, weder die satzungsmäßige Mittelverwendung noch die Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung geprüft, sondern als gegeben angesehen.

#### **2.3. Aufstockungen über 80%**

Eine Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts führt zwar nicht automatisch zu einer Mittelfehlverwendung und einer Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen. Jedoch erfolgt hierbei die Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der AO durch die Finanzämter. Auf DOSB-Anfrage erläuterte das hessische Ministerium der Finanzen hierzu Folgendes:

*„Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung.“*

*Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit“.*

### **3. Anteilige Kurzarbeit**

Erfolgt keine vollumfängliche Kurzarbeit, sondern lediglich eine anteilige Kurzarbeit z.B. in Höhe von 50%, so ist lt. dem DOSB erteilter Auskunft des hessischen Finanzministeriums Folgendes zu beachten:

*„Nach der Definition der FAQ wird bei einer Kurzarbeit von 50% die zulässige Quote bereits durch die weiterlaufende Gehaltszahlung (50%) und das Kurzarbeitergeld (60% von 50%) erreicht. Eine Aufstockung ist dann nur möglich, wenn Sie deren Marktüblichkeit und Angemessenheit nachweisen. Dies könnte durch Abschluss einer branchenüblichen Betriebsvereinbarung für alle Mitarbeiter vor der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erfolgen. Ist Ihnen dies nicht möglich, kann eine Aufstockung nicht erfolgen.“*

#### **Anlagen:**

- BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ vom 9. April 2020
- BMF-Schreiben „Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen“ vom 9. April 2020
- FAQ „Corona“ Steuern vom 6. Mai 2020
- E-Mail-Austausch DOSB/Hessisches Ministerium der Finanzen 8.-12. Mai 2020